

der wissenschaftlichen Arbeiten des Autors (S. 330—352); sie hatte man in der Festschrift zu seinem 60. Geburtstags vermißt (s. ZfO 29. Jg., 1980, S. 710—713). Man kann nur hoffen und möchte es dem Jubilar wünschen, daß er die Serie dieser aufschlußreichen Beiträge noch lange fortsetzen möge.

Berlin

Klaus Meyer

Fritz T. Epstein: Die Hof- und Zentralverwaltung im Moskauer Staat und die Bedeutung von G. K. Kotošichins zeitgenössischem Werk „Über Rußland unter der Herrschaft des Zaren Aleksej Michajlovič“ für die russische Verwaltungsgeschichte. Hrsg. von Günther Specovius. (Hamburger Historische Studien, Bd 7.) Inaugural-Diss. zur Erlangung der Doktorwürde. Genehmigt von der Phil. Fak. d. Fr.-Wilh.-Univ. Berlin. Helmut Buske Verlag. Hamburg 1978. XXI, 228 S.

Kotošichins Aufzeichnungen über den russischen Staat in den sechziger Jahren des 17. Jhs. gehören zum eisernen Bestand der Quellenwerke für die „vorpetrinische“ Zeit. Die von A. P. Barsukov besorgte vierte Auflage (1906) ist 1969 nachgedruckt worden. Zahlreiche Autoren haben diesen Text benutzt; seine Auswertung erwies sich als schwierig, weil die vielfältigen Informationen nicht übersichtlich geordnet sind. Kotošichin entstammte dem höheren Verwaltungsdienst, war „insider“, mit einem erstaunlichen Gedächtnis begabt. Wenn er zitiert wurde, so wurde in der Regel auf Fritz T. Epsteins Dissertation verwiesen; sie konnte seinerzeit nicht gedruckt werden, ein Teil ihrer Ergebnisse ging in die von E. edierten „Aufzeichnungen über den Moskauer Staat“ Heinrich von Stadens (1930, 2. Aufl. 1964) ein. Eigentlich ist es verwunderlich, daß über ein halbes Jahrhundert vergehen mußte, bis die 1924 vorgelegte, von der Berliner Philosophischen Fakultät als „opus eximium“ ausgezeichnete Arbeit gedruckt werden konnte. Dem Vf. war es nicht vergönnt, sie zu vervollständigen, aber die Aufarbeitung des Stoffes in der Breite, wie die Untersuchung angelegt war, hätte einen jahrelangen Aufwand erfordert. Günther Specovius gebührt das Verdienst, die Arbeit zum Druck befördert zu haben.

Die Behörden der Hof- und Staatsverwaltung werden von Kotošichin nicht systematisch beschrieben, er gibt einen Querschnitt, mehr konnte er nicht leisten, weil der Behördenaufbau verworren war; Zahl und Zuordnung der Ämter wechselten häufig, ebenso wurde nach aktuellen Staatsbedürfnissen improvisiert, und Improvisationen erwiesen sich als beständig. Überschneidungen von Kompetenzen führten ständig zu Komplikationen. Es ließ sich weder ein Sach- noch ein Territorialprinzip durchsetzen. Dieser Unübersichtlichkeit begegnet E. mit dem Versuch, Längsschnitte vorzunehmen, indem er die Genesis der Ämter untersucht. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei dem Voranschreiten der Forschung neue Probleme auftauchen, weitere Differenzierungen erforderlich werden und manchmal nur Vermutungen geäußert werden können. Wenn E. von einer „Überentwicklung“ (S. 12) spricht, so bedeutet dies de facto eine Unterentwicklung, weil die Effizienz abnahm. Die Bezeichnung der Ämter besagte oft nichts über deren Funktion; um so schwieriger ist es dann, diese wie auch ihr Verhältnis untereinander korrekt zu beschreiben.

Erhebliche Bedeutung erhielt infolgedessen die Besetzung der Ämter, in denen *homines novi* ihre Chance wahrnahmen und allmählich die traditionelle Ranghierarchie des Geburtsadels überlagerten: „Kurbskijs altes Rußland der Bojaren wurde zum Rußland der Djaken umgewandelt“ (S. 32). So die Zusammenfassung einer Entwicklung, die im übrigen aus der alten Erstarrung eine neue hervorbrachte. Parallel, wenn im einzelnen auch auf Umwegen, hierzu verlief die Umformung der Duma von einem berufenen Beratungsgremium zu einer Behörde. Auch nach dem großen Anlauf des Uloženie von 1649 blieb es bei der bloßen Fortschreibung von Anweisungen mit Gesetzeskraft, die eine erhebliche Interpretationsbreite zuließen. Vor allem spielten finanzielle Fragen eine Rolle; die Überlieferung ist knapp. Zwischen Administration und Rechtsprechung bestanden praktisch keine Grenzen, und schließlich dauerte das Mißtrauen gegenüber den Ämtern und unter ihnen fort. Auch eine oberste Kontrollinstanz (*tajnyj prikaz*) konnte dem nicht abhelfen. Dieser Sachverhalt läßt es kaum zu, durch vergleichendes Vorgehen Entsprechungen oder Ähnlichkeiten in der Verwaltungsgeschichte anderer europäischer Großstaaten — etwa zum benachbarten Polen-Litauen — festzustellen; andererseits ergibt sich keine Möglichkeit zu Analogieschlüssen.

Der Text macht nur knapp die Hälfte des Buchumfanges aus. Die Anmerkungen lassen die enorme Quellen- und Literaturkenntnis des Vf. erkennen. Eine zweite Reihe von Anmerkungen enthält Exkurse zu einzelnen Fragen. Daß sie nicht in den Text eingearbeitet worden sind, spricht für die Bescheidenheit E.s, die seine anderen Veröffentlichungen ebenso auszeichnet. Seine Studien bilden ein solides Fundament für weitere Untersuchungen, die angesichts einer verbreiterten Basis freilich noch komplizierter werden dürften. In den letzten Jahren neu veröffentlichte biographische Daten und personengeschichtlich angelegte Untersuchungen haben zu bemerkenswerten Ergebnissen geführt. Auf E.s Publikation wird man indessen noch lange zurückgreifen müssen.¹

Heidelberg

Helmut Neubauer

1) Fritz T. Epstein ist — nach Vollendung des 80. Lebensjahres am 20. 8. 1978, zu dem ihm die stattliche Festschrift „Rußland, Deutschland, Amerika“ gewidmet wurde (vgl. die Rezension in: *ZfO* 28, 1979, S. 678 f.) — am 6. 12. 1979 verstorben. D. Schriftltg.

Andreas Bode: Die Flottenpolitik Katharinas II. und die Konflikte mit Schweden und der Türkei 1768—1792. (Veröffentlichungen des Osteuropa-Instituts München, Reihe: Geschichte, Bd. 48.) In Kommission bei Otto Harrassowitz. Wiesbaden 1979. 300 S.

Die bei Georg Stadtmüller entstandene Münchner Dissertation will den vielversprechenden Wechselwirkungen von Flottenbau und Außenpolitik nachgehen, aber schon im Vorwort (S. 7) dämpft der Vf. zu hohe Erwartungen, weil ihm die sowjetischen Archive nicht zugänglich waren. Wie sehr man das auch bedauern mag und dennoch die Notwendigkeit von Forschung trotz dieser Umstände bejaht, muß doch die Frage erlaubt sein, ab wann der Mangel an Quellen die Durchführung eines Forschungsvorhabens sinnlos erscheinen läßt. Der